jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/26 93/04/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

L81506 Umweltschutz Steiermark
L81516 Umweltanwalt Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;
AVG §10 Abs2;
AVG §63 Abs1;
UmweltschutzG Stmk 1988 §6;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Ergibt sich aus dem Spruch iZm der Begründung des angefochtenen Bescheides mit hinreichender Deutlichkeit der Bescheidwille der belangten Behörde, die vorliegende Prozeßhandlung (Berufung) nicht dem Bf, sondern dem "Umweltanwalt" zuzurechnen und aus diesem Grunde zurückzuweisen - in der Begründung des angefochtenen Bescheides heißt es, daß "der Umweltanwalt im vorliegenden Verfahren im eigenen Namen... und nicht als Parteienvertreter das Rechtsmittel der Berufung" ergriffen habe - so bedeutet das, daß der Spruch des angefochtenen Bescheides auch die Entscheidung darüber enthält, daß die in der Begründung auszugsweise wiedergegebene Berufung nicht dem Bf zuzurechnen ist. Dadurch konnte der Bf in einem subjektiven öffentlichen Recht verletzt werden (Hinweis E 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984).

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040091.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at